

Wer ist behindert, schwerbehindert oder gleichgestellt?

Behindert sind Personen mit Grad der Behinderung (**GdB**) von **20 bis 40**.

Schwerbehindert sind Personen mit einem **GdB** von mindestens **50**.

Mit Schwerbehinderten gleichgestellt werden können unter bestimmten Bedingungen Personen mit einem **GdB** von **30 und 40**, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Deshalb sollten die Betroffenen (GdB 30 und 40) **unbedingt während der 2. Ausbildungsphase die Gleichstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit beantragen.**

Der Grad der Behinderung wird durch das zuständige **Versorgungsamt beim Landratsamt des Wohnorts** festgelegt. Dazu ist ein Antrag auf Anerkennung einer Behinderung nötig.

Wissenswertes zum Beginn der Ausbildung:

Gegenüber behinderten, gleichgestellten und schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und -anwärter besteht eine erhöhte Fürsorge- und Förderungspflicht. Sie sollten nach der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten eingesetzt werden:

Deswegen sollten die Betroffenen ihre Behinderung bei der **Schulleitung und im Seminar** mit den **entsprechenden Nachweisen** (jeweils in Kopie) **melden**:

Schwerbehinderte: Ausweis

Gleichgestellte: Bescheid der Agentur für Arbeit + Bescheid vom Versorgungsamt (1. Seite)

Behinderte: Bescheid vom Versorgungsamt (1. Seite, die Diagnose kann geschwärzt werden)

Zu Beginn des Referendariats sollte dann mit den Betroffenen die individuelle Gesamtsituation besprochen werden.

Besondere Hilfen und erhöhter Zeitbedarf für bestimmte Tätigkeiten sind anzuerkennen und zu bewilligen. Regelmäßig stattfindende Gespräche sind anzuraten, um die jeweils aktuelle Ausbildungssituation zu besprechen.

Schwerbehinderte Anwärterinnen und Anwärter bekommen **1 Stunde Ermäßigung** auf ihren selbständigen Unterricht gegenüber Nichtschwerbehinderten (Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste und die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 1. Juli 2007)

Beurteilungen:

Vor jeder Beurteilung sind in einem Gespräch der Umfang der Behinderung bzw. Schwerbehinderung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zu besprechen.

Zu diesen Gesprächen kann die örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten hinzugezogen werden.

Sind behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen vorhanden, sollte in der Beurteilung deutlich werden, wie sich diese auf das Ergebnis der Beurteilung ausgewirkt haben.

Bei Prüfungen kann die/der Betroffene Erleichterungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung (z.B. Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Rücksichtnahme auf die physischen und psychischen Hemmnisse) beantragen.

Beratung durch Prüfungsamt und Schwerbehindertenvertretung.

Einstellung schwerbehinderter Personen:

Neben den regulären Einstellungen (allgemeine Bewerberliste, Stellenausschreibungen) gibt es für Schwerbehinderte und Gleichgestellte noch eine zusätzliche Einstellungsmöglichkeit über ein besonderes Stellenkontingent beim Kultusministerium (zusätzliches Schwerbehinderteneinstellungsverfahren). Dafür muss man sich zusätzlich über das jeweilige Regierungspräsidium bewerben.

Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie unter:
www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de
dort unter
Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

**Wichtig:
Rechtzeitige Aufnahme auf die allgemeine Bewerberliste!**

Bei der Einstellungsuntersuchung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten muss der Arzt für eine Verbeamtung nur eine voraussichtliche mindestens fünfjährige Dienstfähigkeit bescheinigen. Ansonsten erfolgt eine Einstellung als Tarifbeschäftigte/r.

Weiteres unter www.gesundheitsamt-bw.de (unter Service - Gesundheitliche Eignung bei Verbeamtung).

Bei Einstellungs- und Vorstellungsgesprächen

ist stets die Schwerbehindertenvertretung einzuladen, außer die schwerbehinderte / gleichgestellte Person widerspricht dem ausdrücklich. Die gesetzliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bleibt davon jedoch unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bezirksvertrauenspersonen der Schwerbehinderten im GHWRGS-Bereich

Bezirksschwerbehindertenvertretung
beim Regierungspräsidium Stuttgart
Christian.Meissner@rps.bwl.de
Tel. 0157 - 58 26 75 36

Bezirksschwerbehindertenvertretung
beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Christina.Schmaltz@rpk.bwl.de
Tel. 0721 - 926-48 86

Bezirksschwerbehindertenvertretung
beim Regierungspräsidium Freiburg
Katarine.Werner@rpf.bwl.de
Tel. 07404 - 91 260

Bezirksschwerbehindertenvertretung
beim Regierungspräsidium Tübingen
Stefan.Schmidt@rpt.bwl.de
Tel. 07071-757-2032 und 07381- 93 50 278

Informationen

für schwerbehinderte und behinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter



Weitere Infos unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Zusammenstellung:
Haupt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen
im GHWRGS-Bereich
Stand: Dezember 2016